

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 41.

Samstag den 4. April

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 409. (2)

Nr. 6109 | 1129.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Bekanntgebung der Tage, an welchen
im I. J. die Pferdeprämien - Berthei-

lungen, und der Orte, wo solche abge-
halten werden. — Die Bertheilung der Pfer-
deprämien unter dem mit dießortigem Umlauf-
schreiben vom 27. März 1829, Zahl 6796,
kundgemachten Modalitäten findet im I. J. 1846
an folgenden Tagen und in nachbenannten Sta-
tionen Statt.

Kreis	Concurs- Station	Tag der Prämien- Bertheilung	Anzahl der mit Prämien theilhaft werdenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten	
			Hengst	Stuten	Ducaten	Für Stück Pferde	Ducaten	Für Stück Pferde	Für Stück Pferde	à	insammen	Im Ganzen
Klagenfurt	Klagenfurt	18. Mai 1846	1	6	1	18	1	8	5	5	25	} 102
	St. Veit	15. Juni 1846	1	6	1	18	1	8	5	5	25	
Villach	Sachsen- burg	1. Mai 1846	1	6	1	18	1	9	5	5	25	} 104
	Villach	2. Mai 1846	1	6	1	18	1	9	5	5	25	
Adelsberg	Adelsberg	5. Mai 1846	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64
Laibach	Krainburg	27. Mai 1846	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64
Neustadt	Rassensfuß	30. Mai 1846	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62

Diese Bestimmungen bringt nun das Gu-
bernium mit folgenden Bemerkungen zur öffent-
lichen Kenntniß: Die um die hier angeführten
Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen
wo kommen dreijährig, sonach im Jahre 1842

geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen
bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn,
welches auf dem Concursplatze der Prämien-
Bertheilungs-Commission mit gültigen bezirks-
amtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird.

— Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 11. März 1846.
Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 427. (2) Nr. 6050.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
— Behandlung der am 2. März 1846 in der Serie 21 verlostten Banco-Dobligationen zu fünf Percent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Dobligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 4. März l. J., Zahl 1818, wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfpercentigen Banco-Dobligationen Nr. 15860 bis einschließig Nr. 16201, welche in die am 2. März 1846 verlostte Serie 21 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger bar in Conventions-Münze zurückbezahlt; die in diese Serie nachträglich eingereichten vierpercentigen Domestical-Dobligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns, Nr. 1791 bis einschließig Nr. 2018, aber werden, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. April 1846, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zu-

gleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende Februar 1846 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monat März 1846 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conv. Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung der verlostten niederösterreichisch-ständischen Domestical-Dobligationen zu vier Percent gegen neue Staats-Schuldverschreibungen geschieht bei der ständischen Credits-Casse zu Wien, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1846, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — Laibach am 11. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernialrath.

3. 414. (3) Nr. 5153.

C u r r e n d e
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen des Postregulardes und der Nebengebühren für den I. Solar-Semester 1846. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich mit Verordnung vom 17. Februar l. J., Zahl 4308, bestimmt, in den Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren

und Schlesien, Galizien, Steyermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland und Fuhrien für den I. Solar-Semester 1816 rüchftlich der Postrittgelder und der übrigen Nebengebühren in dem für den II. Solar-Semester 1815 bestandenen Ausm.ße keine Aenderung eintreten zu lassen. — Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 6. März 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Floodnigg,
k. k. Subernalrath.

geb. Gräfinn Lichtenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 16. December 1845 verstorbenen Frau Ernestine Gräfinn Lichtenberg, k. k. Kämmerers-Witwe, die Tagsagung auf den 4. Mai 1846 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 17. März 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 418. (3) Nr. 1717.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß man in der Executionsfache der Eheleute Bernhard und Antonia Hochmayer, wider Antonia Nanut zu Görz, wegen schuldiger 2196 fl. 41 kr. c. s. c., zur Vornahme der bereits unterm 6. August 1844, z. Z. 7335, bewilligten und unter 10. Jänner 1846, z. Z. 167, reasumirten executiven Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, auf 4298 fl. 20 kr. geschätzten sogenannten Zapf-schen Gült zu Pötschna, die neuerlichen Feilbietungstermine auf den 23. März, 27. April u. 52. Mai 1846, jedesmal um 10 Uhr früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze aneordnet habe, daß, wenn die gedachte Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Kleindienst, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 8. März 1846.

Nr. 2664. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagsagung vom 23. März 1846 ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 27. April 1846 zur zweiten Feilbietung geschritten wird. Laibach am 28. März 1846.

3. 411. (3) Nr. 2395.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Ernestine Micheli, geb. Gräfinn Lichtenberg, und Frau Clementine Gräfinn Thurn,

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 433. (2) Nr. 4420.

Concurs-Ausschreibung.

Durch den Tod des Med. und Chir. Dr. Joseph Supan, ist die Spitalarztesstelle zu Commenda St. Peter, im Bezirke Münkendorf, in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beisügen bekannt gegeben, daß mit diesem Posten, nebst der freien Wohnung, ein Gehalt jährlicher 150 fl. G. M., aus dem Glavar'schen Armenfonde, und der Genuß der Anton v. Remiz'schen Wundarztes-Stiftung, im beiläufigen Ertrage jährl. 16 fl. G. M., mit der Obliegenheit der Besorgung des Spitals und der unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Behandlung der sonstigen armen Kranken der Pfarr Commenda St. Peter verbunden ist. — Diejenigen, welche um diesen Posten sich zu bewerben gedenken, haben ihre Competenzgesuche, die mit den Diplomen über das Doctorat der Arznei- und Wundarzneikunde, dann mit den Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung, über ihr Alter, Moralität und die Kenntniß der Landessprache instruiert seyn müssen, bis Ende April d. J. bei diesem Kreisamte zu überreichen. — K. K. Kreisamt Laibach am 24. März 1846.

3. 405. (3) Nr. 4612.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung der für die Garnison zu Laibach auf die Zeit vom 1. Juni und bezüglich Mai 1816 bis Ende April 1817 nöthigen Brennstoff-Artikel an hartem Holz und harten Holzkohlen, dann an den Service-Artikeln: Kerzen, Talg und Brennöl, sammt Lampendocht, diese letzteren jedoch nur auf die Zeit des heurigen Sommers, messers vom 1. Mai bis Ende October 1816, wird am 16. April l. J. bei dem Laibacher k. k.

Kreisamte, u. z. in der 10. Vormittagsstunde, eine öffentliche Subarrendirungs- u. Lieferungsbehandlung abgehalten werden. — Zu diesem Ende wird zur Kenntnißnahme der hiermit eingeladen werdenden Unternehmungslustigen anmit bekannt gemacht, daß 1. das Erforderniß an obigen Artikeln monatlich beiläufig in nachbenannten Quantitäten besteht, und zwar: a) An hartem Holz: Im Winter circa 80, im Sommer aber nur 20 Nied. Dest. Klst. — b) An harten Holzkohlen 150 Nied. Dest. Meßen. — c) An Kerzen 20 Nied. Dest. Pfund. — d) An Talg 20 Nied. Dest. Pfund, — und e) an Brennöl 40 Nied. Dest. Maß, nebst dem nöthigen Lampendocht. — 2. Das Holz muß durchaus von harter Gattung, gesunder, trockener Qualität und ohne Prügel und Wurzelstöcken endlich von 30zölliger Scheitelänge ohne Spißschnitt seyn. Für den Fall, daß Scheiter von kürzerem Maße abgegeben werden wollten, kann solches nur unter der Bedingniß gestattet werden, wenn (ohne besonders anzusprechender Vergütung) der Abgang der Scheitelänge mittels entsprechender Aufgabe derart ergänzt werde, daß nämlich z. B. für 5 Klafter 30zölliges Brennholz, dessen 6½ Klafter zu 24 Zoll abgegeben werde, indem nach aufgestellter Norm eine mit Kreuzstoß aufgeschlichtete Klafter Holz mit 2½ Schuh (d. i. 30 Zoll) langen Scheitern, eine Nied. österreichische Klafter oder $\frac{18}{18}$ ausmacht, mit 2 Schuh (d. i. 24 Zoll) langen Scheitern, aber nur $\frac{14}{18}$ einer solchen Nied. Dest. Klafter angenommen und verrechnet werden kann und darf. — Die Holzkohlen müssen durchaus von guter Qualität aus hartem Holze erzeugt und wenigstens pr. Nied. Dest. Meßen im Gewichte von 33 Pfund seyn. — Die Kerzen müssen schwarzgarnen, von reinem Anschlag und ohne Beimischung von Schweinschmeer erzeugt seyn; eben so wird der Talg in reinem Zustande erforderlich. — Endlich anbelangend das Öl, muß selbes von vollkommen guter Qualität seyn, geläutert und ohne Bodensatz abgegeben werden. — 3. Hat sich zu dem Ueberlassungsgeschäfte und dessen Verhandlung jeder Offerent auf gesammte Artikel mit einem Badium von 300 fl., jener für die Beleuchtungsartikel allein aber nur von 50 fl. G. M. zu versehen, und selbes bei Beginn der Verhandlung zu erlegen, dem Nichtertheilung wird die unbeanspruchte Rückgabe seines Badiums zu Ende der Verhandlung gesichert, dem Erstherr bleibt solches jedoch bis zum Abschlusse des Contractes und dem Erlage der vorgeschriebenen Caution vorbehalten. — 4. Werden nur jene (auf den classenmäßigen

Stämpel von 6 Kr. ausgefertigten) schriftlichen Offerte angenommen werden, worin Different ausdrücklich die Erklärung abgibt, sich allen in Bezug auf die Contractsdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landesoberbehörden festgesetzten Bestimmungen anstandslos fügen zu wollen. — 5. Angebote stellvertretender Differenten werden nur dann angenommen, wenn letztere mit gerichtlich legalisirten Vollmachten sich auszuweisen vermögen; Nachtragsofferte aber können und werden den bestehenden Vorschriften gemäß nicht berücksichtigt werden; endlich 6) können alle auf das Subarrendirungsgeschäfte bezügliche Bedingnisse jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazins eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 21. März 1846.

3. 416. (3) Nr. 3942.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. April 1846 Vormittags wird über Ansuchen des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins im k. k. Neustädter Kreisamte eine Verhandlung zur Sicherstellung der Broterforderniß für die k. k. Militär-Garnison zu Neustadt und für die auswärtigen Postirungen, im Bedarfe von täglichen 668 Portionen, auf die Dauer der Monate Juni und Juli 1846 im Subarrendirungswege gepflogen werden. — Hievon setzt man die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß dieselben die auf obige Brotlieferung Bezug habenden näheren Bedingungen von nun an täglich während der Amtsstunden in der k. k. Neustädter Militär-Haupt-Verpflegsmagazins-Kanzlei einsehen können. — K. K. Kreisamt Neustadt am 22. März 1846.

3. 417. (3) Nr. 3642.

C i r c u l a r e.

Zufolge hoher Subernial-Berordnung vom 25. v. M., Nr. 3859, ist eine zweite Gerichtsdienergehilfenstelle, mit dem Jahreslohn von Einhundert vier und vierzig Gulden und dem Kleidungsbeitrage jährlicher Fünfehn Gulden, zu besetzen. Die Bewerber haben sich über Moralität, körperliche Tauglichkeit, Kenntniß der krainischen Landessprache, des Lesens und Schreibens und über ihre bisherigen Dienste auszuweisen und ihre Gesuche bis längstens 20. k. M. April beim Kreisamte Neustadt einzubringen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 16. März 1846.